



*B.A.H.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.*

Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V.
(B.A.H. e.V.)
Bundesgeschäftsstelle

Anhörung zum Referentenentwurf eines
Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des
Gesundheitswesens (Digital-Gesetz - DigiG)

Berlin, 1. August 2023



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz - DigiG)

Vorbemerkung

Als maßgeblicher Spitzenverband für Pflegeeinrichtungen sind wir bestrebt, die Interessen der Pflegeeinrichtung vor der Politik praxisgerecht zu vertreten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz - DigiG).

Wir begrüßen die Initiative der Bundesregierung die Attraktivität der Pflegeberufe durch Anwendung digitaler Medien zu steigern und auch hierdurch den Informationsfluss zwischen den an der Versorgung Beteiligten zu vereinfachen und zu verbessern.

Die Einführung der Opt-Out-Lösung (aktive Widerspruchserklärung) befürworten wir ausdrücklich.

Daneben erachten wir es als hilfreich, dass den sog. Vertrauensleistungserbringern die Zugriffsmöglichkeit auf die elektronische Patientenakte des oder der Versicherten auf ihrem oder seinem Endgerät ermöglicht wird (**Nummer 37 Buchstabe c**). Wir sehen hierin eine Erleichterung in der Durchführung der behandlungspflegerischen und pflegerischen Leistungserbringung. Bereits jetzt äußern sich Mitgliedspflegeeinrichtung kritisch gegenüber dem ständigen Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte.

Nummer 58 - § 360 Elektronische Übermittlung und Verarbeitung vertragsärztlicher elektronischer Verordnungen

Zur **Harmonisierung** mit der Gesetzänderung des Pflegeunterstützung- und Entlastungsgesetz (PUEG) – Verschiebung zur verpflichtenden Umsetzung an die Telematikinfrastruktur von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen mit Zulassung nach SGB XI, § 341 Abs. 8 SGB V – ist es zwingend notwendig, dass der § 360 Abs. 8 für die Erbringer der Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 sowie der außerklinischen Intensivpflege nach § 37c dahingehend angepasst wird, dass die Verpflichtung erst zum 01.07.2025 eintritt. Da insbesondere und überwiegend, wenn nicht sogar flächendeckend, im ambulanten Versorgungsbereich SGB XI-Pflegeeinrichtungen eine Zulassung im SGB V-Versorgungsbereich haben, wäre ohne fehlende Korrektur die Regelung des PUEG nicht (mehr) von Bedeutung. Um den sowieso schon ausgelasteten Verwaltungsapparaten der Pflegeeinrichtungen nicht noch mehr innerhalb kurzer Zeit aufzubürden, appellieren wir eindringlich für die notwendige Verschiebung auf den 01.07.2025.

Letztendlich wird sich im Rahmen der Umsetzung der Gesetzgebung zeigen, ob die neuen Regelungen und Klarstellungen für eine Verbesserung der digitalen Infrastruktur sorgen und zu einem bewährten und zuverlässigen Instrument in der Kommunikation mit den an der Versorgung Beteiligten werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (B.A.H. e. V.)

Bundesgeschäftsstelle